

## **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Eiderkanal, Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 112) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 01. Juni 2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde die Hauptsatzung des Amtes Eiderkanal vom 30. November 2018 wie folgt geändert :

### **Artikel 1**

**§ 5** erhält folgende Fassung:

§ 5  
Einstellung von Dienstkräften des Amtes  
(zu beachten: §§ 10, 15 AO)

- (1) Der Amtsausschuss beschließt auf Vorschlag der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers im Einvernehmen mit der Leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem Leitenden Verwaltungsbeamten über die Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, die der Leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem Leitenden Verwaltungsbeamten unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (2) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem Leitenden Verwaltungsbeamten gem. § 10 Abs. 3 AO über die Einstellung der übrigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern im Rahmen des Stellenplanes zu entscheiden. Der Amtsausschuss ist zeitnah zu unterrichten.

### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom ..... erteilt.

Osterrönfeld, den

(Eggert Voss)  
Amtsvorsteher